Abonnementspreis
mit der wöchentlich zweimal erscheinenden Unterhaltungs-Beilage „Nach der Arbeit“ vierteljährlich. Bringerlohn 30 Pf., bei Selbstabholung in den Ausgabestellen 60 Pf. pro Monat. Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste 6962) pro Vierteljahr M. 2.75. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 3 M., für das übrige Ausland 7 M. pro Vierteljahr.

Redaktion
Zwingerstraße 22, part.
Sprechstunde nur Wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Telephon: Amt I. Nr. 1769.

Telegramm-Adresse: „Arbeiterzeitung Dresden.“

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 Pf. berechnet und bei mehrmaliger Aufgabe Wiederholung ohne Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 15 Pf. Inserate müssen bis spätestens halb 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen.

Expedition:
Zwingerstraße 22, part.
Geschäftszeit von morgens 8 bis abends halb 8 Uhr.
Telephon: Amt I. Nr. 1769.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Nr. 142. | Dresden, Dienstag den 24. Juni 1902. | 13. Jahrg.

Musterbetriebe.

Es gab eine Zeit, wo dies Wort sehr im Schwange war. Wurde es doch von „höchster Stelle“ in das öffentliche Leben hineingesprochen, gewissermaßen als Mahnung an das Unternehmertum. Es sollte damit gesagt sein, daß die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, daß eine gewisse Grenze nicht zu überschreiten sei. Dem Arbeiter sollte ferner Willensfreiheit und Gleichberechtigung mit anderen Staatsbürgern garantiert sein. Der Staat und die Kommunen sollten privaten Unternehmern mit gutem Beispiel vorangehen.

Es ist über zehn Jahre her, seit jenes Wort geprägt wurde; die Arbeiter haben sichs sehr gut gemerkt und die herrschende Gesellschaft, wo immer nur Gelegenheit war, daran erinnert. Es hat nichts genützt. Weder Reich, noch Staat, noch Kommune haben je daran gedacht, das Wort von den Musterbetrieben in die Wirklichkeit zu übertragen. Ihre Betriebe sind vielfach Musterbetriebe im schlimmen, im schlimmsten Sinne geworden: Betriebe, wie sie in Rücksicht auf die soziale Lage der Arbeiter nicht sein sollen! Besonders ein charakteristischer Zug ist im allgemeinen in den staatlichen und kommunalen Betrieben erkennbar: Die Tendenz, die Arbeiter nach allen Richtungen hin, bis ins Privatleben hinein, zu bevormunden, ihnen ihre Unabhängigkeit und Gewissensfreiheit auf politischem Gebiet zu nehmen, ein System, unter dem der gute und folgsame, sich alles gefallenlassende indifferente Arbeiter Aussicht auf gewisse Vorteile vor andern Arbeitern hat.

Diese Tendenz hat in ganz ausgesprochener Weise die „Allgemeine Arbeitsordnung“, die jetzt der Rat der Stadt Dresden für die in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgetüftelt hat. Etwas die Arbeiter Entwürdigenderes, mehr Bevormundendes, als es in den 51 Paragraphen ausgedrückt ist, dürfte in gleicher Art nicht so leicht zu finden sein. Die Arbeitsordnung des Dresdner Rates geht nirgends über den Rahmen der gewöhnlichsten „Arbeiterfürsorge“ hinaus, ohne den Arbeitern aber ein Recht darauf zu geben. Dieses Statut kennt nur Pflichten der Arbeiter, und fordert Botmäßigkeit und unbedingten Gehorsam von ihnen. Nicht genug damit, sucht es die dem Arbeiter sonst zustehenden gesetzlichen Rechte direkt und indirekt auszuschalten. Ein anderes Kennzeichen ist die Dehnbarkeit und Unklarheit vieler Bestimmungen, durch die der Willkür einzelner Personen Thür und Thor geöffnet ist.

Nach den Annahmebedingungen müßte man freilich meinen, der Arbeiter, der so glücklich ist, bei dem Rat der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden Beschäftigung zu finden, hat etwas ganz Besonderes erreicht. Voraussetzung für die Annahme ist nämlich, daß ein Arbeiter

„bei seinem Eintritt in das Arbeitsverhältnis nicht unter 21 und nicht über 40 Jahre alt ist; die erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, sowie die nötige Gewandtheit und Befähigung besitzt; soweit er nicht bei einer außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll, in der Stadt Dresden wohnt; sich achtbar und unbescholten geführt hat; nicht aus einem städtischen Betriebe unter Umständen entlassen worden ist, die seine Wiederannahme im Interesse der Stadtgemeinde als unthunlich erscheinen lassen.“

Mehr kann man bald nicht gut verlangen. Wenn der Rat den Begriff „unbescholten“ so auslegt, wie er es früher bei dem um das Bürgerrecht Nachsuchenden that, so muß er eine wahre Mustertruppe von Arbeitern bekommen. Wenn ein Mensch mal aus irgend einem Grunde einen Tag im Gefängnis war, dann kann er nicht der Ehre teilhaftig werden, städtischer Arbeiter von Dresden zu sein.

Nach zehn Jahren wird der Arbeiter „ständig“. So leicht ist das freilich auch nicht, denn es wird außer den Annahmebedingungen dann noch verlangt, daß er „leistungsfähig, fleißig, nüchtern“ ist, daß er „sich innerhalb wie außerhalb des Dienstes gut geführt hat.“ Sterngesund muß er ebenfalls immer noch sein, und es wird darüber ein ärztliches Zeugnis verlangt. Ist der Arbeiter in den zehn Jahren, die er im Ratsbetriebe beschäftigt war, krank geworden, dann — ja was geschieht dann?! Das „ständig“werden geht übrigens sehr feierlich vor sich:

„Die Aufnahme unter die ständigen Arbeiter erfolgt durch den Amtsvorstand oder seinen Beauftragten. Der Aufzunehmende hat dabei zu Protokoll das eidesstattliche Versprechen abzugeben: dem Könige treu und gehorsam zu sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung, sowie die ortsgesetzlichen Bestimmungen der Stadt Dresden zu beobachten, diese Arbeiterordnung und die besonderen Dienstvorschriften genau zu befolgen und den Vorgesetzten gehorsam zu sein.“

Diese Formel entspricht so ungefähr der, mit der man beim Militär die Rekruten vereidigt. Sie dürfte in der Hauptsache gegen politisch oppositionell Denkende, gegen sozialdemokratische Arbeiter gerichtet sein; der Zweck ist offensichtlich. Doch mit alledem ist der Rat dem „ständigen“ Arbeiter noch zu gar nichts verpflichtet. Der § 6 sagt:

„Durch die Aufnahme und die Eintragung in die Liste der ständigen Arbeiter giebt der Rat, unter voller Wahrung seines Rechtes, nach freiem Belieben das Arbeitsverhältnis zu kündigen, zu erkennen, daß er in Aussicht genommen hat, den betreffenden Arbeiter bei weiterer zufriedenstellender Führung und Leistung und bei weiterem Vorhandensein ständiger Arbeit auf die Dauer zu beschäftigen.“

Alles, was der Arbeiter dann gebessert wird, kann der Rat gewähren, aber der Arbeiter darf es nicht verlangen, er hat kein Recht darauf. Und er hat, wie gesagt, nur dann „Aussicht“, eine winzige Besserung zu erreichen, wenn er fleißig, artig, gehorsam und wer weiß was noch ist, wenn er mit einem Wort ein möglichst brauchbares, willenloses Arbeitsinstrument ist. Und was versprochen wird, ist herzlich wenig. Der § 23 bestimmt darüber folgendes:

„Ständige Arbeiter erhalten bei befriedigender Führung eine jährliche, am 15. Dezember jeden Jahres in einer Summe auszuzahlende Lohnzulage in folgender Höhe: für das 11. bis 15. Dienstjahr 30 M., für das 16. bis 20. Dienstjahr 40 M., für das 21. und die folgenden Dienstjahre je 50 M. Außerdem erhalten sie nach Vollendung des 25. Dienstjahres eine einmalige Ehrengabe in Höhe von 100 M. Für die Berechnung der Dienstjahre ist § 5 Absatz 2 und 3 maßgebend. Ein rechtlicher Anspruch auf die Lohnzulagen und die Ehrengabe steht dem Arbeiter nicht zu.“

Weiter wird — immer unter den schon gekennzeichneten Vorbehalten — bis 6 Tage Urlaub im Jahre, eine „Ruhelohn- und Hinterbliebenen-Versorgung“ in Aussicht gestellt. Alles aber en miniature, analog den Lohnzulagen. Alle diese winzigen materiellen Vorteile werden aber nicht nur äußerst vorsichtig gewährt, sondern können auch, ganz nach Gutdünken des Rates, wieder entzogen werden, wenn sie gewährt wurden. Der Ruhelohn ist auf 25 bis 60 Prozent des Jahresverdienstes festgesetzt, das Witwengeld beträgt 20 Proz., das Waisengeld für jedes Kind ein Fünftel des Witwengeldes. Werden von anderer Seite — vom Reich, Staat usw. — solche Unterstützungen gewährt, so gelten die städtischen Renten nur als Zuschuß bis höchstens zum 7½fachem Betrage der Reichs-Invalidenrente. Die Reliktenbeträge werden nicht, bezw. nicht weiter gezahlt, wenn die Witwe wieder geheiratet hat, wenn sie 25 oder mehr Jahre jünger ist, als der verstorbene Ehemann und wenn die Ehe geschieden war oder erst während des letzten Krankenlagers des Arbeiters oder nach erfülltem 60. Lebensjahre des Arbeiters oder nach dessen Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist. Also auch in dieser Beziehung Vorsicht nach allen Regeln der Kunst. Die Waisenversorgung endet mit dem 15. Lebensjahre des Waisenkindes.

Von den Pflichten des Arbeiters speziell handeln zehn Paragraphen. Bis ins kleinste Detail wird vorgeschrieben und reglementiert, wie der Arbeiter sich zu betätigen und wie er zu parieren hat. Die lächerlichsten, nichtssagenden Sätze sind darin enthalten, so z. B. heißt es: „Jeder Arbeiter soll den Nutzen der städtischen Verwaltung nach Kräften zu fördern bestrebt sein“, oder: „Der Arbeiter hat sich gegen seine Mitarbeiter friedfertig und hilfsbereit und gegen das Publikum gefällig und anständig zu betragen.“ Wenns auch Humor ist, so liegt Methode drin; hat man ja noch etwas zu rubrizieren vergessen, dann sind diese allgemeinen Vorschriften immer anwendbar. — Eine sehr böse Bestimmung ist die, daß ein Arbeiter für einen Schaden, den er „selbst verschuldet“ hat, in vollem Umfange haften muß. Das ist außerordentlich hart für die Arbeiter, denn man wird in ihnen natürlich immer den Schuldigen suchen, wenn ihre Unschuld nicht ganz klar nachzuweisen ist.

Das Strafsystem ist in einer Weise ausgebaut, wie es rücksichtsloser kein Privatunternehmer thun kann. Es wird darin bis an die äußerste gesetzlich zulässige Grenze gegangen. Ja, es ist noch ein übriges vorgesehen, indem unter Umständen die Aussperrung von der Arbeit auf eine Woche erfolgen kann. Viele Privatunternehmer können hier etwas vom Rat zu Dresden in ihrem Interesse lernen! Auch die „Rückfälligkeit“ soll offenbar nach Art des Strafgesetzes den nötigen Einfluß haben, denn es wird bestimmt:

„. . . . Die Strafen müssen ohne Verzug verhängt werden und sind sofort in ein Verzeichnis einzutragen, das den Namen des Bestraften, den Tag und den Grund der Bestrafung, sowie die Höhe der Strafe enthält.“

Es würde dieser famosen Arbeitsordnung entschieden etwas fehlen, enthielte sie diesen Passus nicht. Die Ausschaltung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der bekanntlich bestimmt, daß den Arbeitern der Lohn nicht verkürzt werden darf, wenn sie ohne Schuld auf eine nicht erheblich lange Zeit nicht arbeiten können, ist nach Berliner Muster natürlich auch für die städtischen Arbeiter Dresdens durchgeführt worden. Darüber sagt der § 21:

„Der Lohn wird vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit berechnet; die Anwendung von § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich wird ausgeschlossen.“

Die Fanfare.

Roman von Fritz Mauthner.

(20. Fortsetzung.) [Nachdruck verboten.]

Das Gespräch mit dem Vater hatte Richard merklich abgekühlt. Er hatte sich in seiner ersten Ergriffenheit nach der Nähe des berückenden Weibes gesehnt, und jetzt, wo der Vater geradezu Leontinens Besitz vor seine Vorstellung gebracht hatte, jetzt war es mit seiner Glut vorbei. Nicht gerade ungern, aber doch mit dem Gefühl der Pflicht ging er zu seiner Frau Nachbarin. Doch nahm er ihre herzlichen Glückwünsche froh entgegen und versprach seine thätige Mitwirkung für die Probe- aufführung, die große musikalische Gesellschaft am dritten Weihnachtsfeiertag.

Bis dahin hatte er fast keine Ruhe. Nur wenige von den Sängern und Sängerinnen, welche die Arien, die Duette und das große Quintett aus dem dritten Akt ausführen sollten, kannten bereits ihre Aufgaben, und Richard mußte unausgesetzt besuchen, bitten und treiben. Die Zeit war kurz und das Durcheinander der Festtage weder für ihn noch für die Künstler günstig.

Den Weihnachtsabend verbrachte er mit seinem Vater bei Leontine. Man hatte sich gegenseitig reiche Geschenke gemacht, aber es war kein Baum angesteckt worden. Es hieß, Frau Leontine dürfte an Kinderglück nicht erinnert werden. Der Abend verging unter musikalisch-geschäftlichen Gesprächen: über die Stimmen der Künstler, über die Länge der einzelnen Nummern und über die Wahl der einzuladenden Gäste. Richard war nicht recht bei der Sache. Der Weihnachtsabend mit seinem Lichterglanz und sinderndem war ihm aus seiner Kinderzeit nur noch in nebelhafter Erinnerung. Dann hatte er das Fest langsam vergessen lernen und erst in England, als er zu dem fremdartigen Treiben der dortigen Feier mitgezogen wurde, war die Sehnsucht nach dem deutschen Christbaum wieder erwacht. Dreimal hatte er unter dem Mistelzweig Johannas gedacht und das letztemal im fremden Lande unter fremden Menschen plötzlich — zum nicht geringen Entsetzen der Hausfrau — aufgejauchzt in der Hoffnung auf den nächsten deutschen Weihnachtsbaum an der Seite des geliebten Mädchens. Und nun saß er da zwischen seinem guten Vater und der schönen Freundin, und es war ihm trüber zu Mut als drüben unter den wildfremden Leuten.

War er denn ein Kind, daß ihm der Christbaum und der Lichterglanz so fehlten? Wo Johanna den Abend wohl feierte? Vielleicht war der Bruder zu Hause und erzählte lustige Garnisongeschichten. Vielleicht hatte das Malermodell noch übermütigere Gesellschaft gefunden. Der Diener mußte vor Richard ein zerbrochenes Weinglas ersetzen.

Nein, Johanna war gewiß unglücklich wie er und dachte seiner, wie er ihrer gedachte und in stillem Brüten auf ihr Wohl ein Glas um das andere leerte. Alle drei waren sie unglücklich, die zusammen gehörten, er wußte nicht warum, Johanna und er und Doktor Bode, der arme Mensch, der im Gefängnis gewiß auch keinen Christbaum hatte.

Richard hielt es nicht länger aus. Er empfahl sich früh und verließ auch seinen Vater vor der Hausthür. Er mußte noch etwas Luft schöpfen. Der alte Mettmann lächelte pfiffig und sagte ihm „Gute Nacht!“

Richard sprang in die nächste Droschke, die leer vorüberfuhr, und befahl dem Kutscher, in der Leipziger Straße oder Unter den Linden vor irgend einem Blumengeschäft, das noch offen war, stehen zu bleiben. Natürlich wollte er nur Frau Nätke eine Freude machen, aber so lange auch die Droschke durch die stille heilige Nacht im Zickzack umherfuhr, kein Laden war mehr erleuchtet.

Da sann Richard am Potsdamer Thor wieder aus und kaufte einer Budenbesitzerin, die eben jammernd den Weihnachtsmarkt schließen wollte, ihren halben Kram ab, lauter unnützes, elendes Kinderspielzeug. Frau Nätke wird herzlich lachen; noch ist das Kind nicht da, aber es wird bald erwartet, und Frau Nätke wird den Scherz nicht übelnehmen. Vorläufig ist ja schon das alte Weib über das Geschenk so glücklich.

Richard sah sich lange vergeblich nach einem Boten um. Da kam ein Arbeitsmann des Weges, der brummte etwas wie: „Ich bin kein Dienstmann!“ in den Bart, als Richard ihn anrief.

Da er aber ärgerlich hinzufügte, der Mann könne einen Thaler verdienen und dadurch überdies zwei Menschen eine kleine Weihnachtsfreude machen, da sagte der Arbeiter mit trotziger Stimme:

„Geben Sie her! Ich bin ja nur ein armer Mann, der sonst nicht so leicht einen Thaler verdient. Das ist ja all Unsinn!“

Richard übergab ihm den großen Pack für die Großgörschenstraße, aber er hatte noch einen zweiten Auftrag für die Alvenslebenstraße. Heimlich, rasch, als wollte er sich's selber nicht gestehen, nahm Richard dem müde auf und ab hinkenden alten Blumenhändler den ganzen Rest von Veilchensträußen ab, hüllte sie in eine große Papiertüte und schickte das Ganze wieder ohne Karte an Johanna.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Johannas liebste und lohnendste Arbeit war immer noch das Bemalen der Thontäßchen in Disselhofs Fabrik. Der Meister selbst war jetzt nicht mehr so sentimental wie während der Zeit, da er von dem Lande der Sehnsucht sprach und an seinem Bilde malte; er verletzte sogar ihre Gewohnheiten oft durch gröbliche Redensarten über die Kunst und über die Künstler. Doch es war nicht böse gemeint, und Johanna hatte zu viel Verehrung für seinen Namen, um sich nicht in diese Dinge zu fügen.

Ihr häusliches Leben hatte sich in den letzten Wochen doch ein wenig verändert. Immer noch hielt die verwittwete Kriegsrätin auf ihre Würde, ihr altes Seidenkleid und ihre rätselhafte Mantelrichtung, aber vor dem Weihnachtsfeste häuften sich ihre Bedürfnisse für Kaffee so sehr, daß sie Johannas Erwerbsthätigkeit auch unter ihren Augen duldete. Die alte Dame suchte selbst in den Anzeigen der Blätter, die ihr veraltet zukamen, Beschäftigung für Fräulein Sänftler aus. Für Unterricht im Französischen und Englischen und im Klavierspiel konnte sie sich anbieten. Die Erziehung hatte ja schweres Geld gekostet. Bei allem Eifer konnte sie jedoch nur wenige Stunden der Woche mit solcher Thätigkeit ausfüllen. In der

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-19020624/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG